

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Abs. 3 Nr. 2 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs.1 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Herr Matthias Franz (Matthias Franz BGA), Vacher Kirchenweg 1,
90768 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 8.4.2.1

Vorhaben (Änderung einer Anlage):

Herr Matthias Franz betreibt am Standort in der Herzogenauracher Straße, Flur-Nr. 285 Gemarkung Vach, 90768 Fürth, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlage (Nr. 1.15 und Nr. 8.6.3.2 Anhang 1 der 4. BImSchV). Weiter wird eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme (Nr. 1.2.2.2 Anhang 1 der 4.BImSchV) betrieben.

Herr Matthias Franz hat mit Schreiben vom 22.08.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung eines weiteren Fahrsilos sowie die Fertigstellung der Umwallung und der Bodenabdichtung innerhalb der Umwallung.

Gemäß den §§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.1 Anlage 1 UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG vorliegt.

Entscheidung vom: 13.02.2025

Ergebnis der Vorprüfung:

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung:

Durch die o.g. beantragte Erweiterung der Fahrsiloanlage wird das Schutzgut Wasser, voraussichtlich keinen nachteiligen Umwelteinwirkungen ausgesetzt, da die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sichergestellt ist. Darüber hinaus dient die Fertigstellung der Umwallung und der Bodenabdichtung des Betriebsgeländes insbesondere dem Schutz des Schutzgutes Wasser.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen befinden sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage, so dass die Verwirklichung des Vorhabens zu keiner besonderen Schwere oder Erheblichkeit im Sinne des UVPG führt.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.20, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 28.02.2025
Stadt Fürth
i.V.

Markus Braun
Bürgermeister